

Satzung  
der  
Vereinigung zur Förderung von Partnerschaften der  
Stadt Nürtingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung zur Förderung von Partnerschaften der Stadt Nürtingen e. V." (im folgenden Vereinigung genannt).
2. Sitz der Vereinigung ist Nürtingen. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Die Vereinigung sieht es als ihre Aufgabe an, im Zusammenwirken mit der Stadtverwaltung Nürtingen, deren Bemühungen um die Förderung der Städtepartnerschaften zu unterstützen und zu ergänzen, insbesondere die Beziehungen zwischen Personen, Schulen, Vereinen sowie Vereinigungen und solchen der Partnerstädte der Stadt Nürtingen zu fördern und zu pflegen.

Innerhalb der Vereinigung ist die Verfolgung parteipolitischer, wirtschaftlicher oder religiöser Ziele unzulässig.

2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch öffentliche und private Zuwendungen aufgebracht.

Bis zur Verwendung sind vorhandene Finanzmittel ertragbringend anzulegen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
  - 1.1. Einzelpersonen, Schulen, Vereine und Vereinigungen;
  - 1.2. die Stadt Nürtingen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme stellt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eine Bescheinigung aus.

3. Für besondere Verdienste um eine Städtepartnerschaft kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 4.1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres;
  - 4.2. durch Ausschluß bei Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck. Der Ausschuß entscheidet nach Anhörung der Betroffenen oder ihres mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters mit Dreiviertelmehrheit. Die vorgenannten Betroffenen können dagegen die Mitgliederversammlung anrufen;
  - 4.3. durch Streichung, die der Ausschuß beschließen kann, wenn das Mitglied nach zweimaliger befristeter Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt. Die Betroffenen können hiergegen die Mitgliederversammlung anrufen.

#### § 4 Organe des Vereins

Der Verein wird tätig durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) den Ausschuß.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist auf Verlangen von einem Fünftel der in § 3 Nr. 1 genannten Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand einberufen, wobei er auf die rechtzeitige Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung aufmerksam zu machen hat. Jedes Mitglied kann verlangen, daß ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muß spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, der die Änderung der Tagesordnung unverzüglich den Mitgliedern mitteilt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand die Frist zur Einberufung bis auf zwei Wochen abkürzen.
3. Die Mitgliederversammlung
  - 3.1. wählt den Vorstand und die anderen Ausschußmitglieder;
  - 3.2. nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands, den Bericht des Kassiers, den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand und den Ausschuß.
  - 3.3. beschließt über die Anträge, insbesondere über Satzungsänderungen;

3.4. setzt die Beiträge fest und überwacht die Kassenführung;

3.5. verleiht die Ehrenmitgliedschaft.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zu Änderungen der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ein Beschluß ist nur wirksam bei rechtzeitiger Bekanntgabe des Gegenstands an die Mitglieder.

5. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich, Schulen, Vereine, Vereinigungen und Körperschaften durch Vertreter aus.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Vertretungsberechtigt in dieser Hinsicht sind die drei Vorsitzenden, und zwar jeder einzeln. Rechtsverbindliche Geschäfte bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand wird in der Regel auf zwei Jahre gewählt.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Für die Wahl des Vorstands ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  
5. Der Vorstand
  - 5.1. erledigt die laufenden sowie unaufschiebbaren Geschäfte der Vereinigung;
  
  - 5.2. verwaltet das Vereinsvermögen.
  
6. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wird der bisherige erste Stellvertreter Vorsitzender. Dies gilt entsprechend, wenn der erste Stellvertreter vorzeitig ausscheidet.

#### § 7 Der Ausschuß

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuß besteht neben den Vorstandsmitgliedern aus <sup>mindestens</sup> 5 Beisitzern und einem Vertreter der Stadt Nürtingen.
  
2. Der Ausschuß wird auf zwei Jahre gewählt.
  
3. Der Ausschuß unterstützt den Vorstand. Er ist nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.

4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftliche Beschlußfassung im Wege des Umlaufs ist zugelassen; in diesem Fall ist Einstimmigkeit erforderlich.
5. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so rückt von den bei der letzten Wahl nicht zum Zuge gekommenen Bewerbern der mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ergänzt sich der Ausschuß durch Zuwahl.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuß angehören. Die Rechnungsprüfer haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen und den Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Sonstiges

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Monat. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Der Ausschuß kann auf begründeten Einzelantrag Beitragsermäßigungen beschließen.
2. Über die Mitgliederversammlungen der Vereinigung, ferner über die Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen sind.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die ordnungsgemäß unter Nennung dieses Tagesordnungspunktes einberufen worden ist. Der Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürtingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schüleraustausches mit ihren Partnerstädten zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Nürtingen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

(Beschlussen von der Mitgliederversammlung am 17.02.1982  
.....)



Hans Müller  
E. Y...  
Karl Herz  
August Bayer  
Ernst Wenz  
Heinrich Lehmann  
Soygard Leopold  
Herta Friedel  
Günther Boll  
Karl Georg  
Johann Wenzel  
Karl Schmid  
Karl Wenz  
Hans Böhmer

Die Eintragung in das Vereinsregister Nr. 506 am  
16. März 1982 wird bescheinigt.

Nürtingen, den 16. März 1982

A M T S G E R I C H T



(Müller)  
Just. Insp.

16